

Absender: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tel. für evtl. Rückfragen: \_\_\_\_\_

Magistrat der Stadt  
Kronberg im Taunus  
Umweltreferat  
Katharinenstraße 7  
61476 Kronberg im Taunus

**> Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne nach § 11 Absatz 2 der Abfallsatzung der Stadt Kronberg im Taunus (AbfS)**

Hiermit beantrage(n) ich/wir als Grundstückseigentümer(in/innen) / Anschlusspflichtige für das

Objekt / Grundstück : \_\_\_\_\_  
mit dem Kassenzeichen : \_\_\_\_\_ . 2 0 0 . \_\_\_\_\_

die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne nach § 11 Absatz 2 der AbfS.

Erläuterungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonnen in Kronberg im Taunus:

Die AbfS legt unter § 6 Abs. 4 fest, dass in die Restmüllgefäße keine Abfälle zu Verwertung eingegeben werden dürfen, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Im § 11 Abs. 2 ist geregelt, dass vom Zwang auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen der Magistrat eine Ausnahme zulassen kann, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selber verwertet werden. Für die Ausbringung des Produkts Kompost muss eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen werden.

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin(nen) verpflichtet/verpflichten sich,

- sämtliche auf dem Grundstück anfallenden organischen Abfälle ganzjährig ordnungsgemäß zu kompostieren,
- die Kompostierung der organischen Abfälle fachgerecht durchzuführen, das heißt Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit durch unter anderem Ratten sowie Geruchsbelästigung auszuschließen,
- die Regelungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten und
- den erzeugten Kompost auf dem Grundstück zu verwenden.

Des Weiteren trage(n) ich/wir als Verantwortliche(r) dafür Sorge, dass auch alle anderen Bewohner/Bewohnerinnen und Nutzer/Nutzerinnen des o.g. Grundstücks entsprechend den Bedingungen der oben genannten Punkte verfahren und den Restabfallbehälter nicht für die Entsorgung von Bioabfällen nutzen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Befreiung von der Biotonne widerruflich ist. Entsprechend § 12 AbfS ist den Beauftragten des Magistrats zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der AbfS ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Eine Verweigerung oder das Vorfinden organischer Abfälle im Restabfallbehälter berechtigt die Stadtverwaltung anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Biotonne nicht mehr vorliegen (Widerrufsfall).

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin(nen) verpflichtet(en) sich, bei Wegfall der Eigenkompostierung dieses umgehend dem Umweltreferat mit zu teilen und eine Biotonne in ausreichender Größe zu bestellen.

Folgende Biotonne(n) kann/können aufgrund dieses Antrages am benannten Grundstück abgeholt werden:

x 60 Liter Tonne\*    x 80 Liter Tonne\*    x 120 Liter Tonne\*    x 240 Liter Tonne\*    keine

\* Behälternummer(n): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Abschließend erkläre(n) ich/wir, dass die Befreiung von der Biotonne nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften befreit, dass ich/wir insbesondere für die Zulässigkeit und Unschädlichkeit der Kompostierung organischer Abfälle selbst verantwortlich bin/sind.

Sie erhalten nach Prüfung Ihres Antrages einen Bescheid. Dieser Antrag ist einmalig zu stellen und gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf oder der Anmeldung einer Biotonne.

Ort, Datum, Unterschrift: .....